

I. Vorlage ohne Änderungen beschlossen:

BV 1 – Innenstadt:	Einstimmig ohne Änderungen zugestimmt.
BV 2 – Rodenkirchen:	Einstimmig ohne Änderungen zugestimmt.
BV 5 – Nippes:	Einstimmig ohne Änderungen zugestimmt.
BV 6 – Chorweiler:	Einstimmig ohne Änderungen zugestimmt.
BV 8 – Kalk:	Einstimmig ohne Änderungen zugestimmt (bei Enthaltung der Fraktion Die Linke).
BV 9 – Mülheim:	Einstimmig ohne Änderungen zugestimmt.
Verkehrsausschuss:	Einstimmig ohne Änderungen zugestimmt.
BA GebäudeW:	Zu Beschlusspunkt 2 (Änderung Betriebssatzung): Einstimmig ohne Änderungen zugestimmt, sonst ohne Votum

II. Vorlage ohne Votum in die nachfolgenden Gremien

Hauptausschuss:	ohne Votum in die nachfolgenden Gremien
Liegenschaftsausschuss	ohne Votum in die nachfolgenden Gremien
Ausschuss für Umwelt und Grün:	ohne Votum in die nachfolgenden Gremien (bei Enthaltung der FDP-Fraktion)
AVR:	ohne Votum in die nachfolgenden Gremien
Stadtentwicklungsausschuss:	ohne Votum in die nachfolgenden Gremien

III. Noch ausstehende Beratungen:

Finanzausschuss	Sitzung am 01.04.2019
Rechnungsprüfungsausschuss:	Sitzung am 02.04.2019

IV. Geänderte Beschlussempfehlungen:

Nr.	Änderungs-/Ergänzungsvorschlag des Gremiums	Stellungnahme der Verwaltung	BV
1	<p>Einstimmiger Beschluss der BV Lindenthal (siehe Anlage 6), Ergänzung zum Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Bezirksvertretung Lindenthal sind zukünftig alle Baumaßnahmen, die mit der Fällung von Bäumen verbunden sind, im Vorfeld dazulegen.</p>	<p><i>Das Verfahren, in dem die Verwaltung die Bezirksvertretungen auf der Grundlage der Baumschutzsatzung und des Beschlusses des Ausschusses für Landschaftspflege und Grünflächen vom 24.08.1998 zur „rechtzeitigen Information über vorgesehene Baumfällungen“ über die ihr bekannten Baumfällungen informiert, ist in der Mitteilung 0112/2016 erläutert.</i></p>	3

Nr.	Änderungs-/Ergänzungsvorschlag des Gremiums	Stellungnahme der Verwaltung	BV				
2	<p>Einstimmiger Beschluss der BV Ehrenfeld und BV Porz, (siehe Anlage 7 und Anlage 11), Ergänzung zum Beschlussvorschlag: § 2 Abs. 2 Ziff. 6.7 der Zuständigkeitsordnung wird wie folgt ersetzt:</p> <table border="1" data-bbox="219 454 1205 901"> <thead> <tr> <th data-bbox="219 454 600 502">ALT</th> <th data-bbox="600 454 1205 502">NEU</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="219 502 600 901">6.7 Information über Bauvorhaben nach § 34 BauGB, wenn die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3.000 qm übersteigt oder von besonderem öffentlichen Interesse ist;</td> <td data-bbox="600 502 1205 901">6.7 Information über Bauvorhaben nach § 34 BauGB sowie innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplans, wenn die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3.000 qm übersteigt oder von besonderem öffentlichen Interesse ist; Dies gilt auch für Bauvorhaben, bei denen ein Vorhabenträger für Flächen, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, einzelne Bauanträge stellt.</td> </tr> </tbody> </table>	ALT	NEU	6.7 Information über Bauvorhaben nach § 34 BauGB, wenn die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3.000 qm übersteigt oder von besonderem öffentlichen Interesse ist;	6.7 Information über Bauvorhaben nach § 34 BauGB sowie innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplans , wenn die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3.000 qm übersteigt oder von besonderem öffentlichen Interesse ist; Dies gilt auch für Bauvorhaben, bei denen ein Vorhabenträger für Flächen, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, einzelne Bauanträge stellt.	<p><i>Die Ergänzung zur Ausweitung auf den Bereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sollte nicht übernommen werden:</i></p> <p><i>Mit der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens werden die wesentlichen planungsleitenden Verfahrensschritte vom Aufstellungsbeschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Vorgabenbeschluss bis zum Satzungsbeschluss nach der Offenlage in den Ausschüssen des Rates und den Bezirksvertretungen beraten und abschließend durch den Rat beschlossen. Mit diesem Verfahren wird dem Abwägungsgebot aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander durch den Rat Rechnung getragen und mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Baurecht begründet.</i></p> <p><i>Sofern ein Bauvorhaben den Planungszielen und Festsetzungen des gültigen Planes nicht widerspricht, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Vor diesem Hintergrund ist eine zusätzliche Gremienbeteiligung nicht sinnvoll.</i></p>	4 7
ALT	NEU						
6.7 Information über Bauvorhaben nach § 34 BauGB, wenn die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3.000 qm übersteigt oder von besonderem öffentlichen Interesse ist;	6.7 Information über Bauvorhaben nach § 34 BauGB sowie innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplans , wenn die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3.000 qm übersteigt oder von besonderem öffentlichen Interesse ist; Dies gilt auch für Bauvorhaben, bei denen ein Vorhabenträger für Flächen, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, einzelne Bauanträge stellt.						
3	<p>Einstimmiger Beschluss der BV Porz (Änderung § 8 Abs. 1 Ziffer 6 b), siehe Anlage 11)</p> <p>b) Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und Genehmigungen nach der StVO nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt sowie am Fühlinger See; die zuständigen Bezirksvertretungen sind zuvor anzuhören; das Votum der zuvor anzuhörenden zuständigen Bezirksvertretungen hat Vorrang. Der Ausschuss hat der zuständigen Bezirksvertretung zeitnah und hinreichend zu begründen, falls er diesem Votum nicht folgt.</p>	<p><i>Die Ergänzung sollte nicht übernommen werden:</i></p> <p><i>Das Vergabekonzept bezieht sich auf sechs zentrale Plätze der Innenstadt (Roncalliplatz, Alter Markt, Heumarkt, Rheingarten, Neumarkt, Rudolfplatz). Es steuert die Platzvergabe in Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Durchführung interessanter Veranstaltungen, dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft bzw. der Anliegerinnen und Anlieger sowie der Wahrung des Platz- und Freiraumcharakters.</i></p> <p><i>Die zuständige Bezirksvertretung Innenstadt wird vor der Entscheidung angehört und erhält zudem einen Erfahrungsbericht.</i></p>	7				
4	<p>Einstimmiger Beschluss der BV Porz (Ergänzung § 8 Abs. 1 Ziffer 8), siehe Anlage 11)</p> <p>8. Förderrichtlinie Städtepartnerschaften. Der Ausschuss räumt den Bezirksvertretungen ein Vorschlagsrecht bzgl. zukünftiger neuer Städtepartnerschaften ein. Die Vorschläge sind zeitnah zu prüfen.</p>	<p><i>Es steht jedermann frei, Städtepartnerschaften vorzuschlagen – selbstverständlich auch den Bezirksvertretungen.</i></p> <p><i>Die Entscheidung über die Gründung einer neuen Städtepartnerschaft liegt beim Rat. Die Ergänzung eines Vorschlagsrechts ist nicht erforderlich.</i></p>	7				